Stadt Wesseling

Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ (Entwurf)

Liste 2
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 29. Juni 2020 bis zum 7. August 2020

Insgesamt sind 5 schriftliche Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen

Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01	Evonik Real Estate GmbH & Co. KG	*Schreiben vom 16.07.2020* Wir nehmen Bezug auf das im Betreff genannte Schreiben und verweisen auf unsere Rückmeldung vom 08.07.2019. Von unserer Seite liegen keine ergänzenden Planungen oder sonstige Maßnahmen vor, die für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten von Bedeutung sind. Die vorhandenen Informationen und Überwachungsmaßnahmen für das betreffende Gebiet liegen der Stadt Wesseling bereits vor. Unsererseits bestehen keine weiteren Anmerkungen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
02	Entsorgungsbetriebe Wesseling	*Schreiben vom 22.06.2020* Es bestehen seitens der EBW keine Bedenken, jedoch wird angemerkt, dass sich in der Humboldtstraße der Hauptzuflusskanal zur ARA Rodderweg mit einem Durchmesser von DN2500 befindet. Ferner bestehen Entwässerungskanäle in der Albert-Einstein-Straße und im Rodderweg. Darüber hinaus sind eventuelle Erweiterungen der ARA Rodderweg auf den Parzellen 246 und, nach einem Erwerb, ebenfalls auf der Parzelle 192 geplant. Die Kanäle und eventuelle Erweiterungen sind bei der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes zu berücksichtigen.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/134 sind keine Veränderungen in den vorhandenen öffentlichen Straßen vorgesehen. Es erfolgen keine baulichen Maßnahmen, so dass die bestehenden Kanalsysteme der EBW nicht berührt werden. Die von den EBW für eine eventuelle Erweiterung der ARA Rodderweg benannten Parzellen liegen teils innerhalb, teils außerhalb des Plangeltungsbereiches des BP Nr. 1/134. Beide Parzellen befinden sich in der festgesetzten Teilfläche T 1 (246 teilweise), so dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die Festsetzungen des BP Nr. 1/134 hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung sowie die Vorgaben des § 34 BauGB (Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung) hinsichtlich der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten sind. Der außerhalb des Plangeltungsbereiches liegende Teil der Parzelle 246 ist im Rahmen der Genehmigung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
02			Weiterhin sind die Belange des Umgebungsdenkmalschutzes (Sioniterhof) und des Gebotes der Rücksichtnahme (ARA - umgebende Wohnnutzungen) zu beachten. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
03	Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat 61 Amt für Kreisentwicklung und Ökologie/Kreisplanung	*Schreiben vom 07.08.2020* Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken zu o.g. Bebauungsplan. Das Amt für Straßenbau und Verkehr, das Amt für öffentlichen Personennahverkehr und das Straßenverkehrsamt sind von der Planung nicht betroffen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
04	Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie (Werke Wesseling und Godorf)	*Schreiben vom 03.08.2020* Durch den neuen Bebauungsplan 1/134 wird das Schutzstufenkonzept aus dem Stadtentwicklungskonzept berücksichtigt. Gleichzeitig soll der bislang geltende Bebauungsplan 1/013 aufgehoben werden, damit im angemessenen Sicherheitsabstand der Rheinland Raffinerie Werk Wesseling keine neuen schutzwürdigen Nutzungen mehr zulässig sind. Aus Störfallsicht wird dies sehr begrüßt und es bestehen daher keine Einwände dagegen. Daneben weisen wir darauf hin, dass auch Luft-, Geräusch- und sonstige Immissionen, ausgehend von unseren Anlagen, im Nahbereich zu Beeinträchtigungen führen können. Daher ist auch in dieser Hinsicht die Umgebung unseres Werkes von entsprechender Bebauung freizuhalten bzw. weiter einzuschränken. Wir bitten um weitere Berücksichtigung.	In Anbetracht der Ziele und Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 1/134 für das Plangebiet „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ kann das weitere Heranrücken von Wohnbebauung oder sonstigen schutzbedürftigen Vorhaben/Nutzungen i.S.d. des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (StEK 2019) an die Störfall-Betriebsbereiche des Unternehmens künftig vermieden werden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 erfolgt in einem separaten Planverfahren, das zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/134 durchgeführt wird. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Wahrung der sonstigen Belange des Immissionsschutzes (Lärmschutz, Luft- und Geruchsbelastungen) sowie die Vermeidung von Immissionskonflikten zwischen Industriegebieten und ihrer Nachbarschaft ist sowohl im Rahmen der Bauleitplanverfahren und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Stadt Wesseling als auch bei Genehmigungsverfahren der Unternehmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassend zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften und Planungen werden mit den zuständigen Genehmigungsbehörden (BR Köln, Rhein-Erft-Kreis) abgestimmt, um die Belange des Immissionsschutzes und der städtebaulichen Entwicklung sachgerecht und ausgewogen zu berücksichtigen. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
05	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Immissionsschutz	*Schreiben vom 07.08.2020* Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen: a) Berücksichtigung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 1/134 liegt insgesamt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich der Firma Evonik Operations GmbH (Werk Wesseling) und zusätzlich mit der als T 1 bezeichneten Teilfläche innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (Rheinland Raffinerie Werk Süd). Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 ist die zukünftige Steuerung von schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben im Hinblick auf die Lage des Plangebietes im Umfeld von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieben). Eine solche planungsrechtliche Steuerung wird von hier grundsätzlich begrüßt. Eine weitergehende Bewertung Ihrer Ausführungen zu den störfallrechtlichen Belangen, in der sich insbesondere auf das von Ihnen erarbeitete "Städtebauliche Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie" und die darin vorgenommene Gliederung in Planungsbereiche bezogen wird, erfolgt von hier jedoch nicht, da damit auch eine Bewertung Ihrer Abwägung im Rahmen der Planbegründung verbunden wäre. b) Lärm Für den Bereich "Humboldtstraße/Rodderweg" und den dort für die Anlagen der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (Rheinland Raffinerie Werk Süd) berücksichtigten Immissionsort IO 6 (Rodderweg 8) wird von hier auch zukünftig von einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm ausgegangen. Basierend auf dieser Gemengelage wurde dort bisher ein Schutzanspruch von 60/45 dB(A) tags/nachts berücksichtigt. Im Rahmen der Überwachung und Genehmigung für die Anlagen der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (Rheinland Raffinerie Werk Süd) wird der dort zu berücksichtigende Schutzanspruch auch zukünftig überprüft werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Belange des Lärmschutzes wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1/134 sachgerecht ermittelt, bewertet und ihrer Gewichtung entsprechend in die planerische Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Bei dem Plangebiet Nr. 1/134 handelt es sich um ein fast vollständig bebautes Gebiet, das sich seit den 1960er Jahren gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) bzw. § 30 BauGB (Bebauungsplan Nr. 1/13) entwickelt hat. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 setzt, trotz der unmittelbaren Nachbarschaft der Shell-Industrieanlagen, ein „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 BauNVO fest. In Anbetracht der geringen Entfernung von 100- 200m zwischen dem bestehenden Wohngebiet und den Industrieanlagen handelt es sich in diesem Bereich um eine historisch gewachsene Gemengelage.

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
05			Bei der Überplanung von Gemengelagen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie das Ziel der Vermeidung zusätzlicher bzw. Minderung vorhandener Immissionskonflikte sowohl bei der kommunalen Bauleitplanung als auch bei den jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen. Der erläuterte Sachverhalt entspricht den Abstimmungen der Stadt Wesseling mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden (BR Köln, Rhein-Erft-Kreis) und der jahrelangen Planungs- und Genehmigungspraxis. Es wird damit eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der städtebaulichen Entwicklung innerhalb dieser Gemengelage ermöglicht. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Wesseling, August 2020